

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postverendung fl. 1.60), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindegamt zu bringen.

Nr. 47.

Sonntag, 19. November 1899.

30. Jahrg.

A u n d m a c h u n g e n .

* Vieh- und Krämermarkt.

Der auf den 21. d. Mts. fallende Martinimarkt wird nicht an diesem Tage sondern Dienstag den 28. d. Mts. stattfinden.

Dornbirn, am 19. November 1899.

Die Gemeindevorlesung.

Der nächste

A m t s t a g i n D o r n b i r n

wird am Montag den 20. November d. Js., von 9 Uhr vormittags an im Gemeindegamtszimmer Nr. 11 in Dornbirn abgehalten werden.

Feldkirch, am 11. November 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Zur Stellung des Jahres 1900 sind die in den Jahren 1879, 1878 und 1877 geborenen Jünglinge berufen. Es hat sich daher jeder Stellungsspflichtige der oben genannten drei Altersklassen, sowohl Einheimische als Fremde, entweder mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch seine Eltern, den Vormund oder durch einen Bevollmächtigten, am heute Sonntag den 19. November nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr im Gemeindegamtszimmer Nr. 14, II. Stock, behufs der Einschreibung zu melden.

Bemerkt wird, daß auch jene in den Jahren 1878 und 1877 Geborenen, welche bei einer vorhergehenden Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesfähnen affiniert, dann aus Familienrückfällen entlassen wurden, ferner jene, welche in den Jahren 1878 und 1877 geboren, bei einer früheren Stellung zu den Kaiserjägern oder Landesfähnen affiniert und seither im Superadmittierungs- oder Ueberprüfungswege wegen Dienstuntauglichkeit entlassen wurden, im Jahre 1900 stellungsspflichtig sind und der oben erwähnten Meldepflicht unterliegen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen aus den Altersklassen 1878 und 1877, welche schon zum stehenden Heere oder den Landesfähnen abgestellt oder für immer untauglich erkannt worden sind.

Dornbirn, am 12. November 1899.

Die Gemeindevorlesung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die königl. bayerische Kreisregierung von Schwaben und Neuburg am 6. November 1899 wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Vorarlberg die Einstellung der thierärztlichen Grenzkontrolle an den Eintrittsstationen Einbau bis auf weiteres verfügt hat.

Innsbruck, am 11. November 1899.

R. I. Statthaltereireferent für Tirol und Vorarlberg.

Zur Durchführung der Sonntagssruhe im Dienste der k. k. Zollämter und Finanzwache ist es in Folge Zuschrift der k. k. Finanz-Bezirks-Verörde für Vorarlberg und Vöcklabruck vom 3. November 1899, Zl. 19 602 der Bevölkerung in Zukunft nicht mehr gestattet, an Sonntagen, dann am Weihnachtstage (26. December), am Neujahrs- und Frohnleichnamstage in Angelegenheiten, welche der Verzeugssteuer oder überhaupt der Controlpflichtigkeit unterliegen, z. B. Branntwein- und Verzeugssteuer bei den Finanzwach-Abteilungen und Aemtern zu verfahren.

Von diesem Verbote ist jedoch die Beamtshandlung von unaufschiebbaren oder sehr dringlichen Angelegenheiten selbstverständlich ausgenommen.

Feldkirch, am 13. November 1899.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

A u n d m a c h u n g

betreffend Waffenübungen der k. k. Landwehr im Jahre 1900.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 4. November l. Js. Zl. 33.960 auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 25. December 1893 über die k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und des 13. des Gesetzes vom 10. März 1895, betreffend das Institut der Landesverteidigung für die gefürchtete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, sowie mit Bezug auf den § 54 des „Wehrgesetzes vom Jahre 1889“, hinsichtlich der im Jahre 1900 vorzunehmenden Waffenübungen Nachstehendes angeordnet:

A.

Bei den Landwehr Fußtruppen.

Für die Enderhebung zur Waffenübung im Jahre 1900 sind in Aussicht genommen:

a) Alle unmittelbar in die k. k. Landwehr Eingetretenen der Afsentjahrgänge 1899, 1896, 1894 und 1892, mit Ausnahme jener Mannschaften des letztbezeichneten Jahrganges, bei welcher etwa ausnahmsweise — die Gesamtdauer der bisher abgeleiteten Waffenübungen 16 Wochen betrage.

b) Der aus der Reserve des Heeres in die Landwehr übergeführte Afsentjahrgang 1889, weiters

c) von den nachstehenden Afsentjahrgängen und zwar: 1895 die unmittelbar in die Landwehr Eingetretenen, bei welchen die Gesamtdauer der bis jetzt abgeleiteten Waffenübungen 4, 1893 jene, bei welchen dieselbe 8 Wochen nicht erreicht, dann von den Afsentjahrgängen 1891, 1890, 1889 und 1888, jene, bei welchen diese 16 Wochen nicht übersteigt.

d) Die Afsentjahrgänge 1899, 1896, 1893, 1892 und 1891 der Großgrobtruppe der k. k. Landwehr, mit Ausnahme jener Mannschaften der letztbezeichneten zwei Jahrgänge, bei welcher die Gesamtdauer der bis jetzt abgeleiteten Waffenübungen 8 Wochen übersteigt, dann von den Afsentjahrgängen 1895 und 1894